



Curriculum

für das Masterstudium

GERMANISTIK

Englische Übersetzung: German Studies

Kennzahl UL 066 817
(Version: 15W.2)

Datum des In-Kraft-Tretens
01. Oktober 2015

1. Änderung: SDNr. Mitteilungsblatt 29.06.2022, 21. Stück, Nr.101.2, gültig ab 1.10.2022

Curriculum für das Masterstudium

GERMANISTIK

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	- 3 -
§ 2	Qualifikationsprofil und Kompetenzen	- 3 -
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	- 4 -
§ 4	Akademischer Grad	- 4 -
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums/Intendierte Lernergebnisse	- 5 -
§ 6	Studienbezogener Auslandsaufenthalt/Mobilität.....	- 7 -
§ 7	Lehrveranstaltungsarten.....	- 7 -
§ 8	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	- 8 -
§ 9	Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer	- 8 -
§ 10	Freie Wahlfächer	- 9 -
§ 11	Masterarbeit	- 10 -
§ 12	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	- 10 -
§ 13	Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis	- 11 -
§ 14	Prüfungsordnung	- 12 -
§ 15	In-Kraft-Treten.....	- 12 -
§ 16	Übergangsbestimmungen	- 13 -
ANHANG	Unverbindlich empfohlener Studienverlauf	- 14 -

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Masterstudiums Germanistik beträgt 120 European Credit Transfer System-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern. Das Masterstudium Germanistik ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.
- (3) Das Masterstudium wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 2 Qualifikationsprofil und Kompetenzen

- (1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.
- (2) Das Masterstudium Germanistik vermittelt folgende Kenntnisse und Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertieftes methodisches und theoretisches Wissen und sind in der Lage, dies analytisch und kritisch anzuwenden. Sie erwerben umfassende Kompetenzen zur Reproduktion, Reorganisation und Reflexion wissenschaftlicher Inhalte in mündlicher und schriftlicher Form.

Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Entwicklungen der älteren und der neueren deutschsprachigen Literatur in ihren Gattungen und in historischen und theoretischen Kontexten. Sie können literarische Texte analysieren, interpretieren und reflektierend beurteilen.

Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Geschichte der deutschen Sprache und können sprachliche Äußerungen in ihren historischen, sozialen, medialen und theoretischen Kontexten analysieren, kritisch beurteilen und anwenden.

Die Absolventinnen und Absolventen kennen und bewerten Aspekte des Literaturbetriebs (Buchmarkt, Literaturvermittlung) in ihren sozialen, ökonomischen und medialen Kontexten und beherrschen den produktiven, praxisorientierten Umgang damit.

Die Absolventinnen und Absolventen können Sprache, Kommunikation und Texte vor dem Hintergrund kulturmigratorischer und genderspezifischer Prozesse verstehen und damit zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft beitragen.

- (3) Damit vermittelt das Masterstudium Germanistik breit angelegte, berufsvorbildende Qualifikationen. Als mögliche Berufsfelder und Tätigkeitsbereiche kommen die folgenden in Betracht:
 - o wissenschaftliche Institutionen

- o öffentliche und private Einrichtungen der Kulturpolitik und Kulturverwaltung
- o Institutionen der Erwachsenenbildung und der betrieblichen Weiterbildung
- o Einrichtungen des internationalen Kultur- und Bildungsaustausches
- o Deutsch als Fremd- und Zweitsprache; interkulturelle Spracharbeit
- o Verlagswesen und Buchhandel
- o Bibliotheken und Archive
- o Rhetorik und Präsentation, Kommunikationstheorie und -vermittlung
- o Medienbereich
- o Werbung, Marketing, PR
- o freiberufliche Tätigkeiten

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. (§ 64 Abs. 3 UG).
- (2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Germanistik der Universität Klagenfurt, ein abgeschlossenes Master-Lehramtsstudium mit dem Unterrichtsfach Deutsch der Universität Klagenfurt und ein Diplomstudium Deutsche Philologie der Universität Klagenfurt.
- (3) Wenn die Absolvierung grundlegender Studieninhalte nicht durch absolvierte Lehrveranstaltungen oder Studienleistungen nachgewiesen werden kann, können zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehen Prüfungen sind (64 Abs. 3 UG).
- (4) Bei Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt (vgl. dazu § 63 Abs. 1 UG 2002 und § 63 Abs.10 UG 2002).

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Arts“ (abgekürzt: „MA“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums/Intendierte Lernergebnisse

<i>Fach/ Studienleistung</i>	<i>Fachbezeichnung</i>	<i>Intendierte Lernergebnisse</i>	<i>ECTS-AP</i>
§ 8 Pflichtfächer			40
	(1) Neuere Deutsche Literatur	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungen der neueren deutschsprachigen Literatur in ihren Gattungen und ihren historischen und theoretischen Kontexten beurteilen können - literarische Texte analysieren, interpretieren und bewerten können 	16
	(2) Ältere Deutsche Sprache und Literatur / Sprachwissenschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungen der älteren deutschen Sprache und Literatur in ihren Gattungen und ihren historischen und theoretischen Kontexten beurteilen können - literarische Texte analysieren, interpretieren und bewerten können - die Entwicklungen der deutschen Sprache kennen - sprachliche Äußerungen in ihren Kontexten analysieren und beurteilen können 	16
	(3) Angewandte Germanistik	<ul style="list-style-type: none"> - Systematik und Struktur des Literaturbetriebs (Buchmarkt, Literaturvermittlung) in ihren sozialen, ökonomischen und medialen Kontexten interpretieren und kritisch reflektieren können - den produktiven, praxisorientierten Umgang damit beherrschen 	8
§ 9 Gebundene Wahlfächer			47
	(1) Neuere Deutsche Literatur	- die neuere deutschsprachige Literatur in ihren Formen und Gattungen identifizieren und in ihren historischen und	47

		<p>theoretischen Kontexten bestimmen können</p> <ul style="list-style-type: none"> - literarische Texte analysieren, interpretieren, reflektieren und beurteilen können 	
	<p>(2) Ältere Deutsche Sprache und Literatur / Sprachwissenschaft / Deutsch als Fremd- /Zweitsprache</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die ältere deutsche Sprache und Literatur in ihren Formen und Gattungen identifizieren und in ihren historischen und theoretischen Kontexten bestimmen können - literarische Texte analysieren, interpretieren, reflektieren und beurteilen können - Geschichte und Systematik der deutschen Sprache beurteilen können - sprachliche Äußerungen in ihren historischen, sozialen und theoretischen Kontexten differenzieren und erklären können - die deutsche Sprache aus spracherwerbstheoretischer und fremdsprachlicher Perspektive reflektieren können - erweiterte Kenntnisse der Sprachvermittlung umsetzen können 	47
	<p>(3) Angewandte Germanistik</p>	<ul style="list-style-type: none"> - den Literaturbetrieb (Buchmarkt, Literaturvermittlung) in seinen sozialen, ökonomischen und medialen Kontexten beurteilen können - einschlägige zielgerichtete Handlungsstrategien entwickeln und anwenden können - Kenntnisse und Fähigkeiten praxisorientiert anwenden und praxisinduzierte Fragestellungen wissenschaftlich bearbeiten können 	47
<p>§ 10 Freie Wahlfächer</p>		<ul style="list-style-type: none"> - vertiefende, ergänzende und/oder kontrastive Wissensgebiete erschließen 	6

<i>§ 11 Masterarbeit</i>		- ein fachspezifisches Thema selbständig und unter Bezugnahme auf vorhandene Forschungsliteratur reflexiv bearbeiten und schriftlich angemessen darstellen können	<i>21</i>
<i>§ 13 Kommissionelle Gesamtprüfung</i>			<i>6</i>
<i>Summe</i>			<i>120</i>

§ 6 Studienbezogener Auslandsaufenthalt/Mobilität

- (1) Es wird allen Studierenden des Masterstudiums nachdrücklich empfohlen, im Rahmen ihres Studiums einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt im dritten Semester zu absolvieren. Zu diesem Zweck können transnationale EU-, staatliche oder universitäre Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen werden. Im Rahmen eines studienbezogenen Auslandsaufenthaltes absolvierte Prüfungen und andere Studienleistungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß § 78 UG für im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und andere Studienleistungen anerkannt.
- (2) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist im Voraus mit Bescheid festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und anderen Studienleistungen anerkannt werden können (§ 78 Abs. 5 UG). In jedem Fall sind Studierende aufgefordert, in Bezug auf die mögliche und beabsichtigte Anerkennung vorab die zuständige Studienprogrammleiterin bzw. den zuständigen Studienprogrammleiter zu kontaktieren.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Bachelor- oder Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeiten bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich.
- (3) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
 - a) Kurs (KS): In den Kursen bearbeiten Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen;
 - b) Vorlesung mit Kurs (VC): Die Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungs- bzw. Kursteil zusammen, die didaktisch miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden;

- c) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt;
- d) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen.

§ 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Es sind insgesamt 40 ECTS-AP aus den Pflichtfächern zu absolvieren.

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-AP</i>
(1) Pflichtfach Neuere Deutsche Literatur	1.1 Literaturwissenschaftliches Seminar	SE	8
	1.2 Literaturwissenschaftliches Seminar	SE	8
		Summe:	16
(2) Pflichtfach Ältere Deutsche Sprache und Literatur / Sprachwissen- schaft	2.1 Seminar aus Ältere Deutsche Sprache und Literatur / Sprachwissenschaft	SE	8
	2.2 Seminar aus Ältere Deutsche Sprache und Literatur / Sprachwissenschaft	SE	8
		Summe:	16
(3) Pflichtfach Angewandte Germanistik	3.1 Seminar zu Methoden und Theorien	SE	8
		Summe:	8

§ 9 Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer

- (1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Aus den angefügten Gebundenen Wahlfächern § 9 (4) ist eines im Umfang von 47 ECTS-AP zu absolvieren.
- (2) Die Lehrveranstaltungen unter § 9 (4) 1.2, § 9 (4) 2.2, § 9 (4) 3.2 können durch Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Gender Studies ersetzt werden.
- (3) In Verbindung mit der Masterarbeit ist eine begleitende Lehrveranstaltung aus jenem Gebundenen Wahlfach zu absolvieren, dem die Masterarbeit zuzurechnen ist.
- (4) Die Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

<i>Gebundene Wahlfächer</i>	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-AP</i>
Neuere Deutsche Literatur	1.1 Vier Seminare Literaturwissenschaft	SE	32
	1.2 Ergänzung	VO, PS, VC	12
	1.3 Begleitlehrveranstaltung zur Masterarbeit	KS	3
		Summe:	47
Ältere Deutsche Sprache und Literatur / Sprachwissenschaft / Deutsch als Fremd-/Zweitsprache	2.1 Vier Seminare Ältere Deutsche Sprache und Literatur bzw. Sprachwissenschaft bzw. Deutsch als Fremd-/Zweitsprache	SE	32
	2.2 Ergänzung	VO, PS, VC	12
	2.3 Begleitlehrveranstaltung zur Masterarbeit	KS	3
		Summe:	47
Angewandte Germanistik	3.1 Seminar	SE	8
	3.2 Ergänzung	VC, PS	12
	3.3 Praxis		20
	3.4 Begleitlehrveranstaltungen zu 3.3	KS	4
	3.5 Begleitlehrveranstaltung zur Masterarbeit	KS	3
		Summe:	47

§ 10 Freie Wahlfächer

- (1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, können nicht für die Freien Wahlfächer verwendet werden.
- (2) Die Curricularkommission empfiehlt, die Freien Wahlfächer modular so zu wählen, dass sie das Masterstudium sinnvoll ergänzen und dem Prinzip aufsteigender wissenschaftlicher Professionalisierung entsprechen. Besonders wird hier auf Lehrveranstaltungen verwiesen, die dem in der Satzung festgelegten Profil der Universität Klagenfurt sowie den gesamtfakultären Entwicklungs- und Schwerpunktbereichen entsprechen: Feministische Wissenschaft / Gender Studies, Mehrsprachigkeit, Visuelle Kultur usw.

- (3) Im Falle von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet die zuständige Studienprogrammleiterin bzw. der zuständige Studienprogrammleiter, ob eine Anerkennung für die Freien Wahlfächer des gewählten Studiums wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.
- (4) Es sind 6 ECTS-AP an Freien Wahlfächern zu absolvieren.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der folgenden Fächer gewählt werden: Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremd-/Zweitsprache, Angewandte Germanistik.
- (3) Die Masterarbeit umfasst 21 ECTS-AP.
- (4) Gemäß Satzung B § 18 Abs. 4 und 2a sind das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor zu genehmigen. Der Antrag ist vor Beginn der Bearbeitung zu stellen. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Eine Betreuung durch zwei betreuungsbefugte Personen ist in begründeten Einzelfällen (interdisziplinäre Ausrichtung des Themas) zulässig.
- (5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in elektronischer Form einzureichen. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers ist dieser oder diesem von der Verfasserin oder dem Verfasser ein gebundenes Exemplar vorzulegen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

§ 12 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- (1) Für die im folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:
Kurs (KS), Vorlesungskurs (VC), Proseminar (PS) und Seminar (SE): maximal 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:
 - a) Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. als Gebundenes Wahlfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen.

- b) Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Gebundenes Wahlfach vorsieht. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.
- (3) Für Lehrveranstaltungen, welche aus anderen Studien bezogen werden, gelten jene Regelungen, die in den jeweiligen Curricula vorgesehen sind.

§ 13 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

- (1) Wurde in § 9 (4) das Gebundene Wahlfach Angewandte Germanistik gewählt, so ist eine facheinschlägige Praxis im Ausmaß von insgesamt 12 Wochen (20 ECTS-AP) zu absolvieren. Die Praxis ist Teil der Ausbildung und dient zur praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. ihrer Erprobung in der wissenschaftlichen Bearbeitung praxisinduzierter Fragestellungen im Bereich der Angewandten Germanistik: Buchmedien- und Verlagswesen, Literatur- und Kulturvermittlung, öffentliche Kommunikation.
- (2) Die Praxis kann in einem einschlägigen in- oder ausländischen Unternehmen, in der öffentlichen Verwaltung oder in einer einschlägig ausgewiesenen Nonprofit-Organisation absolviert werden.
- (3) Die Praxis ist vorzugsweise durchgängig und an einer Institution zu absolvieren. Ist dies nicht möglich, so kann die Praxis in bis zu max. 3 Teilen absolviert werden. Für jeden Teil ist eine schriftliche Bestätigung durch die Praxisgeberin bzw. den Praxisgeber vorzulegen.
- (4) Der Praxisplatz bzw. die Praxisplätze bedürfen der Zustimmung durch eine betreuende Universitätslehrerin bzw. einen betreuenden Universitätslehrer.
- (5) Über die Praxis ist ein schriftlicher Praxisbericht vorzulegen, in dem die gewonnenen Erfahrungen aufgearbeitet und wissenschaftlich reflektiert werden. Wird die Praxis in mehreren Teilen absolviert, so ist über jeden Teil ein schriftlicher Praxisbericht vorzulegen.
- (6) Im Rahmen der Praxis ist nach Rücksprache mit der Praxisgeberin bzw. dem Praxisgeber und der betreuenden Universitätslehrerin bzw. dem betreuenden Universitätslehrer ein einschlägiges Projekt durchzuführen. Wird die Praxis in mehreren Teilen bzw. an unterschiedlichen Praxisplätzen absolviert, so kann das Projekt auch mehrere Teile integrieren.
- (7) Die Projektentwicklung und -evaluation erfolgen im Rahmen von zwei Begleitlehrveranstaltungen (insgesamt 4 ECTS-AP), wovon eine parallel zur Praxis zu absolvieren ist. Durch den Einsatz digitaler Lehr-/Lernplattformen und Kommunikationsmedien kann die Anzahl der verpflichtenden Präsenzstunden reduziert werden, sodass die begleitende Betreuung von Studierenden, die ihre Praxis außerhalb des Studienortes absolvieren, gegeben ist. Ist ein begleitender Besuch nicht möglich, so ist die Begleitlehrveranstaltung in jenem Semester zu absolvieren, das unmittelbar auf die Praxis bzw. auf die Teilpraxis, dem das Projekt bzw. die Forschungsarbeit zugerechnet wird, folgt.

- (8) Berufstätige Studierende können die Praxis sowie das Projekt bzw. die Forschungsarbeit auch an ihrem Arbeitsplatz durchführen, soweit der Arbeitsplatz als einschlägig gilt und ein abgeschlossenes Projekt und die oben genannten Bestimmungen des Curriculums eingehalten werden.

§ 14 Prüfungsordnung

- (1) Über die in § 8 und § 9 genannten Prüfungsfächer Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremd-/Zweitsprache, Angewandte Germanistik sind jeweils Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Die Prüfungsmethode wird von der Leiterin / dem Leiter der LV vor Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) Im Masterstudium Germanistik ist in einem der Fächer Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremd-/Zweitsprache bzw. Angewandte Germanistik eine Masterarbeit zu verfassen. Die Masterarbeit hat mindestens 30000 Wörter im Haupttext zu umfassen und soll den Nachweis erbringen, dass ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie methodisch und sprachlich korrekt behandelt werden kann.
- (3) Das Masterstudium Germanistik wird mit einer mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung abgeschlossen. Die Anmeldung zu dieser Prüfung setzt die positive Absolvierung aller in diesem Curriculum vorgeschriebenen Studienleistungen und Praktika voraus, im Gebundenen Wahlfach Angewandte Germanistik die Absolvierung der Praxis, sowie eine positive Benotung der Masterarbeit. Die Liste der Prüfungsfächer umfasst: Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremd-/Zweitsprache, Angewandte Germanistik. Prüfungsgebiete sind das Prüfungsfach, dem die Masterarbeit entstammt (Präsentation und Erläuterung der wissenschaftlichen Grundelemente der Masterarbeit), sowie nach Wahl ein weiteres Prüfungsfach. Der Prüfungssenat umfasst inklusive Vorsitz mindestens drei Personen.
- (4) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt und des Universitätsgesetzes in der jeweiligen geltenden Fassung.
- (5) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2015 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 ihr Masterstudium beginnen.
- (2) Die nicht-strukturellen Änderungen des Curriculums, verlautbart im SDNr. Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 29.06.2022, 21. Stück, Nr. 101.2,

treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft. Alle Studierende des Masterstudiums sind ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dem geänderten Curriculum unterstellt.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 ihr Masterstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich 1 Semester entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30. 04. 2018, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

ANHANG Unverbindlich empfohlener Studienverlauf

Fächer/Studienleistung	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
§ 8 (1) Pflichtfach Neuere deutsche Literatur	SE	SE		
§ 8 (2) Pflichtfach Ältere deutsche Sprache und Literatur / Sprachwissenschaft	SE	SE		
§ 8 (3) Pflichtfach Angewandte Germanistik	SE			
§ 9 (1) Gebundenes Wahlfach Neuere deutsche Literatur		SE	SE	
			SE	
			SE	
	VO, PS, VC			Begleit-LV (KS)
§ 9 (2) Gebundenes Wahlfach Ältere Deutsche Sprache und Literatur / Sprachwissenschaft / Deutsch als Fremd-/Zweitsprache		SE	SE	
			SE	
			SE	
	VO, PS, VC			Begleit-LV (KS)
§ 9 (3) Gebundenes Wahlfach Angewandte Germanistik		SE		
		Praxis + KS		
		VC	VC	
	VO, PS, VC			Begleit-LV (KS)
§ 11 Masterarbeit				Masterarbeit
Kommissionelle Gesamt- prüfung				Studienab- schließende Prüfung
§ 10 Freie Wahlfächer	LVen Freie Wahlfächer gem. § 10			
ECTS-AP	30	30	30	30